

KÖNIGLICHER ERLASS VOM 19. OKTOBER 1995 ZUR AUSFÜHRUNG VON ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 21. NOVEMBER 1989 ÜBER DIE PFLICHTVERSICHERUNG DER HAFTUNG IN BEZUG AUF KRAFTFAHRZEUGE

Artikel 1

Den Kraftfahrzeugen gleichgestellt sind alle Anhänger mit Ausnahme von:

1° Anhänger, deren zulässige Gesamtmasse 750 kg nicht übersteigt;

2° landwirtschaftliche Anhänger und Bauanhänger;

3. Anhänger, die ausschließlich zwischen Ein- und Ausschiffungskais, Lagerhäusern, Hangars und Lagern verkehren in See- oder Flusshäfen, wie sie in einer Gemeindeverordnung festgelegt sind, verkehren.

ergänzend;

4. Anhänger, die für kurze Zeit in Belgien verkehren, ohne von dort ansässigen Personen eingeführt worden zu sein;

5° Anhänger, die ausschließlich für folkloristische Veranstaltungen bestimmt sind;

6° Anhänger eines zugelassenen touristischen Miniaturzuges.

Artikel 2

Unser Vizepremierminister und Minister für Wirtschaft und Telekommunikation und unser Minister der Justiz sind, jeder für sich, für das, was sie tun, verantwortlich.

für die Ausführung des vorliegenden Erlasses zuständig.